

Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß es im § 15, Abs. 1, 3. Zeile der Anordnung vom 19. November 1966 über den Schlepp- und Bugsiertarif der Binnenschifffahrt für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Auftraggeber (GBl. II S. 795) richtig heißen muß:

„... die ab 1. Dezember 1966, 0.00 Uhr...“.

In der Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schifffahrsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II S. 797) muß der der Präambel folgende Abschnitt **Abschnitt I** lauten. In der Anlage 1, Teil I, Buchstabe C dieser Anordnung müssen in der Ziffer 24 unter der Spalte „Zwischenschleusen“ die Wörter „**Große Tränke**“ eingefügt werden. Der der Tabelle des Teiles II der Anlage 1 folgende Abschnitt mit den Ziffern 1 bis 8 trägt die Überschrift:

„Besondere Grundsätze für die Abgabeberechnung“.